

**Vollzugsverordnung
zum Personalgesetz
(Änderung)**

(vom 3. Dezember 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 54:

D. Kommissionen und Nebenämter

§ 54 wird aufgehoben.

§ 55. Abs. 1 unverändert.

Soweit Gesetz oder Verordnung keine andere Regelung enthalten, wird den Kommissionen des Regierungsrates und seiner Direktionen sowie der obersten kantonalen Gerichte ein Sitzungsgeld gemäss den Ansätzen für die Kommissionen des Kantonsrats ausgerichtet. Darin inbegriffen ist die ordentliche Sitzungsvorbereitung.

Taggelder,
Sitzungsgelder,
Spesen

Besondere Arbeiten im Auftrag der Kommission werden mit Fr. 70 pro Stunde entschädigt. Die Kommission kann im Einvernehmen mit der Direktion oder den obersten kantonalen Gerichten pauschale Stundenzahlen pro Aufgabe festlegen sowie für die Bearbeitung besonders anspruchsvoller Aufgaben den Stundenansatz auf höchstens das Doppelte erhöhen.

Die Direktion und das Verwaltungsgericht können für die Übernahme besonderer Funktionen wie Präsidium oder Aktuariat pauschale Jahresentschädigungen bis höchstens Fr. 12 000 vorsehen.

Den Kommissionen steht der Ersatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Sitzungsort zu.

Beträgt die voraussichtliche oder tatsächliche Entschädigung der Kommissionstätigkeit mindestens 20% der Jahresbesoldung gemäss Lohnklasse 18, Erfahrungsstufe 4, gelten die folgenden Bestimmungen des Personalrechts sinngemäss: §§ 43 und 44 der Personalverordnung sowie §§ 58–77, 84–91 und 96–115 dieser Verordnung.

177.111

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

Periodische
Anpassung,
besondere
Vereinbarung,
Zweifelsfälle

- § 57. Der Regierungsrat passt periodisch der Teuerung an
- a) die Vergütungen für die Tätigkeit in Kommissionen und Nebenämtern,
- lit. b und c unverändert.
Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi